

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA)

Vom 28. Juli 2021

Aufgrund von § 18 Absatz 3 Nummer 6 der Corona-Verordnung vom 25. Juni 2021 (GBl. S. 550), die durch Verordnung vom 23. Juli 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 30. Juni 2021 (GBl. S. 594) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Wenn während der Dauer eines mehrtägigen Angebots die zu Beginn des Angebots zugrundeliegende Inzidenzstufe an fünf Tagen in Folge überschritten wird und dies nicht im direkten Zusammenhang mit dem Angebot steht, so ist die Fortsetzung des Angebots bis zum geplanten, regulären Ende des Angebots gestattet. Der Träger des Angebots hat zu prüfen, ob während des Angebots weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes zu ergreifen sind.“.

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden die Angabe „90“ durch die Angabe „180“ und die Angabe „oder 180“ durch die Angabe „oder 300“ ersetzt.

3. § 3 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„in den Inzidenzstufen 2 und 3 Angebote mit bis zu 300 getesteten, genesenen oder geimpften Personen,“.

4. § 6 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn während der Dauer eines mehrtägigen Angebots mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts an fünf Tagen in Folge der jeweilige Wert der Inzidenzstufe 3 oder 4 im Stadt- oder Landkreis, in dem die Übernachtung stattfindet, überschritten wird, so ist am Abreisetag selbst ein zusätzlicher Nachweis per Schnelltest zu erbringen, um zu klären, ob sich teilnehmende oder als Betreuungskraft tätige

Personen mit Ende des Angebots an ihrem Wohnort in eine Absonderung nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung zu begeben haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 28. Juli 2021

Lucha